

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Maschinenfabrik Wüstwillenroth GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Köhlerstraße 9
D-63633 Birstein

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen der Maschinenfabrik Wüstwillenroth GmbH, nachstehend WWR genannt, und allen Kunden, die nicht Verbraucher sind. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültige Fassung der AGB. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende AGB des Kunden, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch WWR wirksam. Diese AGB gelten auch dann, wenn WWR - in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden AGB des Kunden - die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
2. Angebote von WWR sind freibleibend. Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch WWR.
3. WWR behält sich an Muster, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. WWR verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Verkaufspreise von WWR.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk von WWR einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Rechnungen von WWR sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung durch spesenfreie Überweisung auf das Konto von WWR fällig. Im Verzugsfall schuldet der Kunde WWR Verzugszinsen in Höhe von 9

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen steht dem Kunden nur insoweit zu, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, während dessen der vorleistungspflichtige Kunde mit seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen oder anderen mit WWR getätigtem Geschäft im Verzug ist. Weitergehende Rechte von WWR aus dem Verzug des Kunden bleiben davon unberührt.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt WWR sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von WWR verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahme- termin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von WWR liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. WWR wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn WWR die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von WWR. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Setzt der Kunde WWR – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von WWR in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

IV. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit einem Kunden ist 63633 Birstein
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder WWR noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von WWR über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die WWR nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. WWR verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Sollten nicht alle bestellten Produkte vorrätig sein, ist WWR zu Teillieferungen auf eigene Kosten berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

V. Eigentumsvorbehalt

1. WWR behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt insbesondere auch zur Sicherung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen (z.B. Forderungen aus Instandsetzungen, Ersatzteil- und Zubehör-lieferungen) sowie Sicherungen aller Forderungen von WWR aus Abschlüssen mit anderen, dem Kunden gehörenden oder mit ihm durch Beteiligung verbunden Unternehmen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung durch WWR; die ursprünglich für jeden Abschluss vereinbarten Zahlungsabsprachen sind für die Saldohaftung bestimmend. Die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung oder der Beschädigung des Kaufgegenstandes während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes trägt der Kunde. Vor Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne Zustimmung von WWR nicht gestattet. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er WWR unverzüglich davon zu benachrichtigen.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für WWR vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von WWR stehenden Waren, steht WWR der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Kunde WWR anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieses wird unentgeltlich für WWR verwahrt. Die oben vereinbarte Vorausabtretung gilt in den vorgenannten Fällen nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiter veräußert wird. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde WWR unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Informationen zu benachrichtigen. Hieraus entstehende Kosten, die nicht von den Dritten beigesteuert werden können, gehen zu Lasten des Kunden. WWR verpflichtet sich, die WWR nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl und auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 20% übersteigt.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren werden bereits jetzt in Höhe des Faktura-Endbetrages an WWR abgetreten. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde weiter ermächtigt, ohne dass hiervon die Befugnis von WWR, die Forderung selbst einzuziehen, berührt wird. WWR wird jedoch die abgetretenen Forderungen so lange nicht einziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt. WWR nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist verpflichtet, WWR sämtliche Auskünfte und Informationen zu verschaffen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendig sind.
4. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an WWR abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht befugt. Er hat WWR jede Beeinträchtigung der Rechte an dem im Eigentum von WWR stehenden Kaufgegenstand unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat die Kosten aller Maßnahmen zur Freistellung des an WWR sicherungsübereigneten Gegenstandes von Rechten Dritter zu tragen.
5. WWR ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WWR zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann WWR den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt WWR, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Gewährleistung

1. WWR leistet keine Gewähr für die Eignung des Kaufgegenstandes zu einem bestimmten

- Zweck; dies zu prüfen und zu entscheiden ist alleinige Sache des Kunden.
2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel können nur binnen sieben Tagen nach Erhalt der Ware, sonstige Mängel binnen 14 Tage ab Kenntnis des Mangels schriftlich gerügt werden (Ausschlussfrist). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Lag im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Mangel vor, kann WWR die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vornehmen. Der Kunde hat WWR die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann WWR Erstattung der hieraus entstandenen Kosten verlangen. WWR ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat sie sich über eine angemessene Zeit hinaus verzögert oder kann sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert werden, ist Kaufpreisminderung oder bei einem nicht unerheblichen Mangel Rücktritt vom Kaufvertrag möglich. Weitergehende Gewährleistungspflichten, Garantien oder eine Haftung für öffentliche Äußerungen Dritter werden nicht übernommen.
3. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn WWR – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
4. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
5. Die Gewährleistungspflicht durch WWR besteht nicht, wenn der gelieferte Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt, ohne Genehmigung durch WWR verändert oder verarbeitet, übermäßig beansprucht oder unerlaubt geöffnet wird sowie wenn die ursprünglichen

Fabrikationsnummern entfernt werden. Für von WWR gelieferte Erzeugnisse fremder Hersteller haftet WWR nur mit der Maßgabe, dass der Käufer zunächst verpflichtet ist, gegen den Lieferer aus den an ihn abgetretenen Gewährleistungs- und Garantieansprüchen durch WWR vorzugehen. Eine Gewährleistungshaftung durch WWR besteht nur insoweit, als der Lieferer dem Kunden keine Gewähr oder Garantie leistet. WWR tritt hiermit seine ihm zustehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen den Lieferer von Fremderzeugnissen an den Kunden ab, der diese Abtretung gleichzeitig annimmt.

6. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von WWR für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von WWR vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
7. WWR erbringt seine Gewährleistungen nach eigener Wahl ausschließlich im Hause von WWR oder an der vereinbarten Lieferanschrift des Kunden.

VII. Haftung WWR/ Haftungsausschluss

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet WWR – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WWR auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a–d und f gelten die

gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem WWR und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die aus dieser Vereinbarung erwachsen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, ist Hanau, Deutschland. WWR ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Stand Januar 2016

**Maschinenfabrik Wüstwillenroth
GmbH
Köhlerstraße 9
D- 63633 Birstein**

Telefon: 06668 91989-0
Telefax: 06668 91989-29
Email: info@mf-wwr.de

Registergericht Hanau HRB 11042

Ust.-ID-Nr.: DE 213701975
St.-Nr.: 044 225 24001

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Heiner Zinser
Dipl.-Ing. Thomas Zinser